

Vermögensübertragung durch Schenkung

Finanzverwaltung legt besonderes Augenmerk auf sogenannte Kettenschenkungen

STEUER

ESSEN (DTZ/fup). Schenkungen werden häufig aus folgenden zwei Gründen als vorgezogene Erbfolge in Betracht gezogen. Zum einen, um Erbschaftssteuern zu minimieren und zum anderen, da bei Schenkungen unter Lebenden die Vermögensübertragung mit „warmer Hand“ erfolgt. Die steuerlichen Schenkungsfreibeträge, die in gleicher Höhe wie die Erbschaftsteuerfreibeträge bestehen, können alle zehn Jahre in voller Höhe neu genutzt werden.

Carsten Graf von Rex, Rechtsanwalt in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Essen, rät aber von Versuchen ab, Weiterverschenkungen zur Schenkungssteuerminimierung zu nutzen,

bzw. rät dazu, sich bei einem solchen Vorhaben gut beraten lassen. „Für die Höhe der Freibeträge kommt es auf das jeweilige Verwandtschaftsverhältnis an. Mit Ausnahme des Verhältnisses zwischen Eheleuten folgt die Steuergesetzgebung bei den Freibeträgen grob dem Grundsatz „wie das Blut so rinnt das Gut“, erklärt Rechtsanwalt Carsten Graf von Rex.

Freibeträge beachten

So betragen die Freibeträge bei Schenkungen für Ehepartner 500.000 Euro für Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie für Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind, 400.000 Euro und für Enkel, deren Eltern noch leben sowie für Urenkel 200.000 Euro Eltern, Großeltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern sowie

rechtlichen Gestaltung fällig. Ein besonderes Augenmerk legt die Finanzverwaltung dabei auf sogenannte Kettenschenkungen“, so Rechtsanwalt Graf von Rex.

Fallbeispiel Schenkungssteuer

Der Bundesfinanzhof hat hier jüngst in einem solchen Fall der Kettenschenkungen eine missbräuchliche Gestaltung abgelehnt. In diesem Fall hatte ein Vater seinem Sohn einen Grundstücksanteil unentgeltlich übereignet. Dieser schenkte kurze Zeit darauf die Hälfte seines hälftigen Miteigentumsanteils seiner Frau. Das

zuständige Finanzamt nahm daraufhin eine Schenkung des Vaters an die Schwiegertochter an und setzte die Schenkungssteuer in ihrem Bescheid auf 23.200 Euro fest, da für die Schwiegertochter nur ein Freibetrag

von 20.000 Euro gegolten hätte. Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte in diesem Fall eine rechtsmissbräuchliche Kettenschenkungen ab, da dem Finanzamt kein Beweis für einen schenkungssteuerpflichtigen Vorgang gelang. Entscheidend war hierbei, dass der Sohn nicht aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schenkungsvertrag oder aus einer sich den Umständen ergebenden Vereinbarung zur Weitergabe verpflichtet war. Wenn der Sohn als Beschenkte den ihm zugewendeten Gegenstand ohne Veranlassung seines Vaters als Schenker und ohne rechtliche Verpflichtung freigeigeltig seiner Frau weitergibt, scheidet die Annahme einer Schenkung des Vaters an die Schwiegertochter aus. Dieses ist laut einer älteren BFH-Entscheidung auch der Fall, wenn der Schenker weiß oder damit

einverstanden ist, dass der Beschenkte den zugewendeten Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung an einen Dritten weiterschänkt. Im vorliegenden Fall führte der BFH darüber hinaus aus, dass eine Schenkung an die Schwiegertochter an sich schon ungewöhnlich gewesen wäre. Außerdem war bei der Schenkung an die Ehefrau festgelegt worden, dass diese ihren Miteigentumsanteil im Falle der Scheidung von dem Sohn oder dessen Vorversterbens an ihren Schwiegervater hätte rücküberreichen müssen.

„Der Fall zeigt, wie intensiv Kettenschenkungen auf Missbrauch hin überprüft werden“, so Rechtsanwalt Graf von Rex.

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwältin
Carsten Graf von Rex